

## **Antrag Nr. 11**

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
an die 174. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien  
am 11. November 2020

### **AUFFANGLEISTUNGEN ZUR ABFEDERUNG DER CORONA-FOLGEN AM ARBEITSMARKT**

Der im Zusammenhang mit dem Auftreten des SARS-COV-2 Virus Mitte März 2020 vorgenommene „Lockdown“ Österreichs hat auf die wirtschaftliche Entwicklung und damit auf den Arbeitsmarkt massive negative Auswirkungen. So sind im ersten Halbjahr 2020 rund 140.000 Jobs verlorengegangen, laut WIFO verfestigt sich die Langzeitarbeitslosigkeit.

Daher steht der Arbeitsmarkt insgesamt vor einer besonderen Herausforderung. Zur Abfederung hat die Arbeiterkammer Wien folgendes Forderungspaket entwickelt.

**Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher die Bundesregierung auf gemeinsam mit den Sozialpartnern**

- **das COVID-19-Infektionsrisiko für ältere ArbeitnehmerInnen zu reduzieren. Dafür sollen bestehende Modelle (Altersteilzeit-Solidaritätsprämien-Modell, Kurzarbeit) flexibler gestaltet werden, um die Arbeitszeit zu reduzieren und**
- **ein SARS-COV-2-Risikogruppen Corona-Übergangsgeld einzuführen.**

#### **Für Personen mit Job**

Gerade die „HeldInnen“ der Arbeit müssen nun besonders geschützt werden, denn sie sind mit ihrem Einsatz einem erhöhten COVID-19-Infektionsrisiko ausgesetzt (KundInnen-Kontakt usw). Mit steigendem Alter oder bei entsprechenden (chronischen) Erkrankungen steigt auch das Risiko auf einen schweren Verlauf.

Daher brauchen gerade ältere Personen mit aufrechtem Job, eine Perspektive, das Risiko sich mit COVID-19 zu infizieren zu minimieren. Dies kann sehr gut über eine rechtzeitige Reduktion der Arbeitszeit erfolgen. Dazu bietet sich auch die Prüfung der Flexibilisierung und der Ausweitung der Bezugsdauer der Altersteilzeit an.

#### **Für Arbeitslose**

Am Arbeitsmarkt haben Ältere und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen nun noch schlechtere Chancen, einen Job zu finden. Deshalb soll eine Auffangleistung geschaffen werden, die gesundheitlich beeinträchtigte Personen vom AMS-Vermittlungsdruck befreit und dazu beiträgt, AMS-Ressourcen zielgerichtet einzusetzen.

Empirisch lässt sich mit steigendem Alter eine erhöhte Gefahr durch das Virus feststellen.

Das Corona-Übergangsgeld soll daher gewährt werden, wenn

- die Person das 57. Lebensjahr vollendet hat (und damit der allgemeinen Corona-Risikogruppe angehört),
- Rahmenfrist
  - die Person innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Stichtag weniger als fünf Jahre erwerbstätig war oder
  - die Anspruchsvoraussetzungen des § 255 Abs 3a Z 2 und 3 ASVG erfüllt (12 Monate vor dem Stichtag arbeitslos gemeldet und mindestens 30 Versicherungsjahre, davon 20 Arbeitsjahre),
- Leistungskalkül
  - nur noch leichte körperliche Arbeiten, vorwiegend im Sitzen oder
  - Arbeiten mit einfachem geistigen Anforderungsprofil, wobei nur mehr fallweise besonderer Zeitdruck zumutbar ist.

Darüber hinaus erhalten auch Personen, die der besonderen Risikogruppe (§ 735 ASVG) angehören, ab Vollendung des 57. Lebensjahres Zugang zur Leistung, wenn sie die versicherungsrechtlichen Bedingungen wie oben erfüllen, jedoch ohne Prüfung des Leistungskalküls.

Eine erfolgte Begutachtung durch die Gesundheitsstraße entfaltet, wie vom Gesetz vorgesehen, Bindungswirkung.

Als Leistungshöhe soll die Berechnung einer Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension) herangezogen werden. Für die Feststellung und Auszahlung ist der PV-Träger zuständig, wobei die Leistungen in einem getrennten Rechenkreis abzurechnen sind. Die Regelung gilt für Stichtage bis 31.12.2025 und ist darüber hinaus bis längstens 31.12.2028 verlängerbar. Die neue Leistung unterliegt keiner Rückwirkung, sie ist daher anwendbar für all jene, die ab Inkrafttreten die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig